

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 17. September

1962

Inhalt: 1. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemein- und berufsbildenden Schulen. 2. Evangelische Schülerheime, Internate und Alumnate in Westfalen. 3. Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 4. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 5. Sachgemäße Aufstellung neuer Orgeln bei Kirchenneubauten und Umbauten. 6. Lohnsteuerliche Behandlung kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigter Arbeitnehmer. 7. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen. 8. Urkunde über die Errichtung der Lukas-Kirchengemeinde in Bielefeld. 9. Urkunde über die Aufteilung der Kirchengemeinde Heepen. 10. Urkunde über Grenzänderungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedrichsdorf. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herbede. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mahnen. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Weitmar. 15. Persönliche und andere Nachrichten. 16. Erschienene Bücher und Schriften.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemein- und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1962
Nr. 17818 / B 13—13

Im Anschluß an unsere Rundverfügungen vom 17. und 29. November 1961 (KABl. S. 143 und 147) geben wir nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Runderlaß des Kultusministers vom 16. 5. 1962
—Z 2/1 — 24/11 — 578/62

Bezug: Runderlaß vom 12. 9. 1961 — Z. 2/1 — 24/11 — 1251/61 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister wird Abschnitt D. Nr. 1 meines obigen Runderlasses wie folgt neu gefaßt:

„D. 1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren

Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,

- b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
- c) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers u. Landwirtschaftslehrers, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingestuft sind,
- d) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind 10,80 DM“.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten und die Schulämter des Landes.

Evangelische Schülerheime, Internate und Alumnate in Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1962
Nr. 17268 / C 9—36

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Liste von Schülerheimen in Westfalen vom 1. 2. 1962 (KABl. S. 41) zeigen wir noch ein Internat an, in dem Jungen und Mädchen im volksschulpflichtigen Alter die Möglichkeit haben, ihre Schulzeit in einer christlichen Hausgemeinschaft zu erleben. Es handelt sich um das Volksschulinternat

„Heimathaus“ in Dünnerholz bei Bünde (Westf.).

Das Haus will eine Hilfe für diejenigen Eltern sein, die aus mancherlei Gründen ihre Kinder für kürzere oder längere Dauer nicht zu Hause behalten können und sie für diese Zeit gut aufgehoben und vielseitig gefördert wissen möchten.

Die Kosten der Unterbringung betragen z. Zt. 6,50 DM täglich.

Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 9. 1962
Nr. 20956 / C 20—04

Auf Grund von § 7 der Satzungen vom 2. Juni 1958 laden wir zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Montag, dem 15. Oktober 1962, um 20.15 Uhr nach Bad Oeynhausen, Großer Sitzungssaal des Rathauses, Ostkorso, ein.

Tagungsordnung:

1. Kassenbericht
2. Nächste Tagung
3. Jahrbuch und Beiheft
4. Mitgliedsbeitrag
5. Verschiedenes

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

**Der Vorstand
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte**

Dr. R a h e
Vorsitzender

Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 9. 1962
Nr. 20957 / C 20—03

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 15. und 16. Oktober 1962, in Bad Oeynhausen, Großer Sitzungssaal des Rathauses, Ostkorso.

Tagungsordnung:

Montag, den 15. Oktober 1962

- 15.00 Uhr Gemeindehaus, Elisabethstr. 1
Sitzung des Vorstandes
- 17.00 Uhr Großer Sitzungssaal des Rathauses, Ostkorso: Eröffnung durch den Vorsitzenden
- 17.30 Uhr Professor D. Dr. Stupperich, Münster:
„Die geistige Welt Minden-Ravensbergs an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, dargestellt am Lebenswerk von Georg Christoph Friedrich und Johann Karl Ludwig Gieseler“
- 19.00 Uhr Hotel zur Rose, Am Kurpark
Abendessen
- 20.15 Uhr Großer Sitzungssaal des Rathauses, Ostkorso — Superintendent Niederbremer:
„Die Gemeinden des Kirchenkreises Vlotho in Vergangenheit und Gegenwart“
Anschließend Mitgliederversammlung

Dienstag, den 16. Oktober 1962

- 8.30 Uhr Auferstehungskirche am Kurpark
Morgenandacht:
Präses D. Wilm, Bielefeld
Anschließend Besichtigung der Kirche:
Pfarrer Dr. Hartog, Bad Oeynhausen
- 9.30 Uhr Großer Sitzungssaal des Rathauses,
Ostkorso
Professor D. K. D. Schmidt, Hamburg:
„Fragen um die Struktur der Bekennenden Kirche“
- 10.45 Uhr Oberarchivrat Dr. Dumrath, Nürnberg:
„Wert u. Bedeutung kirchl. Schriftguts.
Anregungen zum Aufbau der landeskirchlichen Archivpflege“
Anschließend Gang durch das Kurhaus und den Kurpark
- 13.00 Uhr Hotel zur Rose, Am Kurpark
Mittagessen
- 14.15 Uhr Studienfahrt mit dem Autobus nach
Espelkamp (Martinskirche, Steilhof und Söderblom-Gymnasium), Levern (Kirche und Stift) und Lübbecke (St. Andreaskirche und Burgmannshöfe)

Tagungsbüro: Superintendentur des Kirchenkreises Vlotho in Bad Oeynhausen, Elisabethstraße 1, Tel. 3456

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung eingeladen.

Anmeldungen werden bis zum 2. Oktober 1962 an das Verkehrsbüro in Bad Oeynhausen, Am Kurpark, Tel. 34 30, erbeten.

Wir bitten, die Herren Superintendenten zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

Sachgemäße Aufstellung neuer Orgeln bei Kirchenneubauten und -Umbauten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 8. 1962
Nr. 17462 / A 8—10

Die Evangelische Kirche der Union bereitet zur Zeit Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege vor, in denen u. a. folgendes bestimmt werden soll:

Beim Neubau von Kirchen oder anderen kircheneigenen Gebäuden, in denen eine Orgel aufgestellt werden soll, ist während der Ausarbeitung der Baupläne durch den Architekten zu prüfen, ob der für die Orgel in Aussicht genommene Platz für die Klangauswirkung und die Aufstellung von Orgel, Sängern und Instrumenten geeignet und wirklich ausreichend ist.

Es besteht Veranlassung, auf Anregung des Arbeitsausschusses des Evangelischen Kirchenbautages auch an dieser Stelle auf diese wichtige Voraussetzung für die sachgemäß richtige Aufstellung neuer Orgeln hinzuweisen. Darum bitten wir die Presbyterien, der Frage der Bereitstellung genügenden Raumes für die Orgel und den Chor im Einvernehmen mit dem betreffenden Architekten rechtzeitig besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Lohnsteuerliche Behandlung kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigter Arbeitnehmer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1962
Nr. 18702/B 14—04

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 2. Juli 1962 — S 2224 — 1 — VB 2 — folgendes mitgeteilt:

„Es ist vorgesehen, Abschnitt 52 c LStR bei der nächsten Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien wie folgt zu fassen:

»52c. Kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Werden Arbeitnehmer kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt, so kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten zulassen. Ist der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber voraussichtlich nicht mehr als zwei Stunden täglich, zwei Tage wöchentlich oder fünf Tage monatlich beschäftigt, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß es sich um eine kurzfristige Beschäftigung oder um eine Beschäftigung in geringem Umfang handelt. Die Pauschbesteuerung ist nur zuzulassen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers voraussichtlich 2 DM stündlich, 30 DM wöchentlich oder 125 DM monatlich nicht übersteigt und sich der Arbeitgeber zur Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer verpflichtet. Das Finanzamt hat anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der besondere Pauschsteuersatz kann im allgemeinen auf 12 v. H. des Arbeitslohns festgesetzt werden.

(2) Übersteigt bei einem kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer der Arbeitslohn für die kurzfristige Beschäftigung voraussichtlich 125 DM, so ist der Pauschsteuersatz nicht nach Absatz 1 letzter Satz festzusetzen. Die Lohnsteuer ist vielmehr unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu pauschalieren. Das Finanzamt kann in geeigneten Fällen die Zulassung der Pauschbesteuerung davon abhängig machen, daß sich der Arbeitgeber zur Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer ver-

pflichtet; es hat in diesen Fällen anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben.

(3) Wird bei einem Arbeitgeber der sofortige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, so kann das Finanzamt ebenfalls auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten zulassen. Der auf die Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers anzuwendende besondere Pauschsteuersatz kann im allgemeinen auf 10 v. H., bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber auf 12 v. H. festgesetzt werden. Das Finanzamt kann nach Absatz 2 letzter Satz verfahren.

(4) Bei der Festsetzung eines besonderen Pauschsteuersatzes für die Lohnsteuer nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch ein Pauschsatz für die zu erhebende Kirchensteuer festzusetzen. Wegen der Führung von Sammellohnkonten in bestimmten Fällen vgl. Abschnitt 52 Absatz 12.

Nach vorstehender Regelung, die auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 2. Juli 1962 (Erlaßdatum) enden, bitte ich schon jetzt zu verfahren. Dabei bitte ich die auf Seite 5 der oben bezeichneten Rundverfügung vom 20. Januar 1960 gegebenen besonderen Hinweise zu beachten.“

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen

Genehmigung

Gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 4. Juli 1904 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes vom 4. Oktober 1961, wonach § 6 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 31. März 1938 in der Fassung vom 22. Juni 1949 folgenden Wortlaut erhält:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Verbandsvorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
 3. aus 10 Mitgliedern, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden;
 4. aus 2 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 1 Abs. 6 des Nachtrags zur Verbandssatzung vom 22. 7. 1949 zu wählen sind.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und 10 Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus dem Kreise der Pfarrer und Presbyter auf die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, ohne daß dabei eine bestimmte Ämterverteilung stattfindet. Die Mitglied-

schaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Alle 4 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das erste Ausscheiden, von dem 5 Mitglieder betroffen werden, wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder verkürzt sich auf 4 Jahre. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

(4) Unter den 14 Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen sich 5 Pfarrer befinden. Die Zahl der Pfarrer darf 5 nicht überschreiten. Kommt zwischen den Presbyterien keine Einigung darüber zustande, welche Gemeinden und in welcher Zahl diese Pfarrer entsenden, so entscheidet hierüber die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes (§ 7 der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948).

(5) Auf die Verbandsgemeinden entfallen folgende Sitze:

Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe	2
Ev. Kirchengemeinde Eppenhäusen	1
Ev.-Kirchengemeinde Vorhalle	1
Ev. Kirchengemeinde Boele	1
	<hr/>
	12

(6) Der Verbandsvorstand ergänzt sich durch Zuwahl von 2 weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Absatz 5 vollzogen wird. Die beiden Hinzugewählten müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen (Artikel 36 der Kirchenordnung) oder Pfarrer einer Verbandsgemeinde sein, soweit die satzungsmäßige Zahl der Pfarrer nicht schon von den Gemeinden nach § 5 entsandt ist.

Bielefeld, den 14. Mai 1962

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 21952 II/Hagen
Gesamtverband 1

**Urkunde über die Errichtung
einer Kirchengemeinde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des bisherigen Lukas-Kirchbezirks der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die

**Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde
in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld**

§ 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt im Südwesten am Hause Ravensberger Straße 141, wendet sich von hier unter Ausklammerung der Häuser bzw. Grundstücke Nr. 141 bis 135 und der an der Ecke Ravensberger Straße / Blumenstraße gelegenen Schule zur zuletzt genannten Straße, deren Häuser beiderseits in nördlicher Richtung sie einbezieht, übernimmt dann nach Überquerung der Webereistraße die Mitte der Mühlenstraße bis zur Heeper Straße, geht über deren Mitte in ostnordöstlicher Richtung, übernimmt in nördlicher Richtung die Häuser beiderseits der Hermann-Delius-Straße, überquert die Bleichstraße und schließt in nordöstlicher Richtung alle an der Bleichstraße gelegenen Häuser ein bis zum Auftreffen auf die Straße Am Stadtholz, geht mit dieser in fast nördlicher Richtung unter Einbeziehung der Häuser auf beiden Seiten — auch der evtl. später an der Westseite dieser Straße erbauten Häuser — bis zur Bahnlinie Bielefeld HB / Bielefeld-Ost. Von hier aus übernimmt sie in südöstlicher, südlicher und südwestlicher Richtung die Grenze der bisherigen ungeteilten Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld bis zum oben erwähnten Grenzübergangspunkt.

§ 3

Die bisherige vierte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde geht auf die Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld vom 14. Juli 1961 durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Bielefeld, den 27. November 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 22167 / Blfd. Paulus-Kgde. 1a

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 27. November 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld ausgesprochenen Teilung der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld in zwei selbständige Kirchengemeinden, und zwar

- a) Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld
- b) Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde in Bielefeld

erteile ich hiermit auf Grund der vom Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf am 13. 3. 1962 gegebenen Ermächtigung die staatsaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS.

S. 221) in Verbindung mit § 3, Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Detmold, den 20. März 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Neumann

**Urkunde über die Aufteilung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen,
- b) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen,
- c) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Milse,
- d) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oldentrup.

Die Grenzen der zu b), c) und d) verzeichneten Kirchengemeinden decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinden Altenhagen, Milse und Oldentrup; das verbleibende Gebiet bildet fortan die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen.

§ 2

Von den in der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen bestehenden fünf Pfarrstellen gehen über auf

- a) die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle,
- b) die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen die bisherige 3. Pfarrstelle,
- c) die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milse die bisherige 4. Pfarrstelle,
- d) die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup die bisherige 5. Pfarrstelle.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums vom 17. Juli 1961 durchgeführt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 22166 / Heepen 1 a

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 27. November 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld ausgesprochenen Aufteilung der Ev.-Luth. Kirchen-

gemeinde Heepen in 4 selbständige Kirchengemeinden und zwar

- a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen,
- b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen,
- c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milse,
- d) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup

erteile ich hiermit auf Grund der vom Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf am 28. 5. 1962 gegebene Ermächtigung die staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 8. 1924 (GS. S. 594).

Detmold, den 13. Juni 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Neumann

Urkunde über Grenzänderungen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Umpfarrungsurkunde vom 25. Oktober 1872 (Kirchl. Amtsbl. 1873 Seite 4) wird, da sie durch die Entwicklung gegenstandslos geworden ist, aufgehoben.

§ 2

Die Grenzen der ungeteilten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, decken sich mit den Außengrenzen der Kommunalgemeinden Bustedt, Hiddenhausen, Eilshausen, Oetinghausen und Lippinghausen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 1088 / Hiddenhausen 1 a

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Detmold, den 27. 6. 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juli 1962

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm

Nr. 6393 / Friedrichsdorf 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 31. Juli 1962

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm

Nr. 8845 II / Herbede 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 12. Oktober 1961

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. Thimme

Mahnen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Weitmar-Eppendorf errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Juli 1962

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm

Nr. 12998 / Weitmar 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Assessor Wolfgang Martens ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. September 1962 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Assessor ernannt;

Diplom-Kaufmann Dr. Peter Heyde ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Leiter des Sozialamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst ernannt;

Oberstudienrat Heinz Schulz ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1962 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in der Sennestadt ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Versetzung des Pfarrers Quade in den Ruhestand zum 1. 8. 1962 erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lohmeyer in die Kirchengemeinde Wetter/Ruhr erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnshagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Werner Haase in den Ruhestand mit Ablauf des Monats September erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neuerrichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn. Der Inhaber der Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an den städt. Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an Herrn Superintendent Knoch in Brakel, Kr. Höxter, zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Dietrich Kölling zum Pfarrer der Kirchengemeinde Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hübner;

Pastor Georg Maldfeld in Bochum zum Pfarrer der Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Joachim Erlbruch zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gottfried Jürgensmeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Martin Strathmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Henning Küstermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Willi Schröder zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers Karl Droß, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Fritz Seele zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberbeck berufenen Pfarrers Kleine;

Hilfsprediger Eduard Wörmann in Villigst zum Pfarrer im Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Ernst Bleek früher in Müsen, Kirchenkreis Siegen, am 30. August 1962 im 58. Lebensjahr;

Fräulein Maria Barnstein, früher Leiterin des Provinzialverbandes zur Pflege der evangelischen weiblichen Jugend Westfalens, am 10. August 1962 im 79. Lebensjahr.

Stellenangebot

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena/Westf. sucht für ihr Gemeindeamt einen jüngeren Verwaltungsangestellten mit der 1. Verwaltungs-

prüfung. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind zu richten an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde 599 Altena/Westf., Postfach 79.

Katechetische Prüfung von Kirchenmusikern

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlußprüfung bestanden die Kirchenmusiker

Hildegard Bön del, Spenge ü b. Herford, Ravensberger Str. 2;

Christel L i n d e n k a m p, Sundern ü b. Herford Nr. 107;

Dierk M e y e r, Westerstede Krs. Ammerland/Oldenburg, Am Melmenkamp 21.

Diese Prüfung berechtigt zur Mitarbeit im kirchlichen Unterricht (vgl. KO. Art. 189/4), in der Gemeindejugendarbeit, in der Christenlehre und im Kindergottesdienst.

Erschienene Bücher und Schriften

„Das kann ich werden — Berufe in der Kirche und ihrer Diakonie —“ (herausgegeben vom Landesverband der Inneren Mission der Evang. Kirche von Westfalen e. V., 44 Münster, 145 Seiten, Preis 3,50 DM).

Dieses Handbuch gibt Auskunft über alle Berufe, die in der Kirche und ihrer Diakonie ausgeübt werden können. In Kapitel I werden rund 70 Berufe besprochen, davon 50 ausführlich nach folgendem Schema:

Darstellung der beruflichen Tätigkeit
Vorbildung
Ausbildungsalter
Ausbildung und Kosten
Ausbildungsstätten mit Anschriften
Ergänzungsausbildung und Aufbauberufe
Vergütung bzw. Besoldung im Beruf

Kapitel II umfaßt die Lebens- und Berufsgemeinschaften in der Kirche — Mutterhäuser, Diakonenanstalten, Schwesternschaften und sonstige Berufsgemeinschaften — mit Anschriften und wissenswertem Angaben.

Weitere Kapitel behandeln die Pflegevorschulen, die evangelischen Privatschulen und Internate, die verschiedenen „Quellen“ für Ausbildungsbeihilfen (22 Möglichkeiten!) sowie die Stellenvermittlung der Inneren Mission.

Besonderes Interesse dürfte das Kapitel über „Sonstige Wege zur Bildungsreife“ finden, in dem nachgelesen werden kann, auf welche Weise junge Menschen über den sogenannten Zweiten Bildungsweg zu Fach- und Hochschulreife kommen können. Die allgemeine Kenntnis hierüber ist sehr gering, so daß Pfarrer, Gemeindegewestern, Diakone, Gemeindegewestern und alle, die mit jungen Menschen zu tun haben, schon dieses Kapitels wegen das Buch stets griffbereit halten sollten.

Daß unter dem Titel „Berufe in der Kirche und ihrer Diakonie“ auch die „Freiwillige Diakonie“ mit dem Diakonischen Jahr und vielen anderen Möglichkeiten einer freiwilligen Mitarbeit — für kürzere oder längere Zeit — behandelt wird, ist sinnvoll und dankenswert.

Das Buch ist handlich und übersichtlich angelegt. Wir empfehlen es allen Pfarrämtern zur Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse.

Allen Evangelischen Volksschulen, Real- und

Höheren Schulen ist ein Exemplar zugegangen.

Prospekte über Frauen- und Männerberufe in der Kirche und ihrer Diakonie mit Angabe der Ausbildungsstätten in Westfalen und Lippe sind ebenfalls vom Landesverband der Inneren Mission Westfalen erstellt worden. Je ein Exemplar haben wir der letzten Nummer des Amtsblatts beigelegt. Weitere können bestellt werden (Prospekte für Frauenberufe ab 10 Stück je 15 Pfg., für Männerberufe ab 10 Stück je 10 Pfg.).

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.